

Departementalvorträge.

Büro der Schweizerischen
amerik. Konsularverwaltung
Genève

5285

Politisches Departement,

Genève d. 17. Sept.

Als auf Ansuchen des Länderssekretes in Regierung der
Provinzen Staaten von Nordamerika ihre Konsular-
verhältnisse ermittelte, überall da, wo keine spezifischen
Konsulate sind, ihren Konsularapparat auf Spezifikationen auszuwickeln.

Erst



170. Sitzung vom 20. November 1877.

Insua, welche im Kaufbau sich bewegen, werden von
 einzelnen nordamerikanischen Konsulen für ihren Geschäftsbereich
 gegebenen Instruktionen nicht gänzlich richtig verstanden,
 indem dieselben von ihnen so aufgefaßt werden, als sei es
 nur von ihnen an der Gesamtheit über die in ihrem Kom-
 plettoz wiederzugeben, deren Befehle übertragen. Um diesen
 Irrthümern zu geben, beauftragt das Departement, sowohl der
 nordamerikanischen Gesamtheit als den einzelnen nordameri-
 kanischen Konsulen, welche der Schweiz ihre Dienste ange-
 boten haben, schriftliche Erklärungen über den Handlungskreis
 zukommen zu lassen, welche der Bundesrath in dieser Sache
 einnimmt und welche im Wesentlichen der folgenden ist:

Der Bundesrath habe keineswegs die Absicht, dort wo
 die Schweiz keine eigene Konsule habe, sich in den ameri-
 kanischen Konsulaten offizielle schweizerische Vertretungen
 zu schaffen; seine Meinung sei vielmehr nur die, daß es
 ihm empfehlenswerth erscheine, daß Schweizer, die es wünschen
 in Formung von vereinzelter Konsulate, sich jederzeit in
 der nordamerikanischen Konsularschaft stellen können, ohne
 für die von May diplomatische Intervention betrachtet zu
 werden. Der Bundesrath wolle aber in jedem einzelnen Falle,
 in welchem ein nordamerikanischer Konsul seine Pflicht
 pflicht zu Gunsten eines Schweizer, welcher ihn durch
 unregelmäßige, gütliche Yarnen hat werden, alle vom Kon-
 sul in der betreffenden Angelegenheit gestellten Besuche genau
 zu berücksichtigen, als seien sie von einem nationalen Vertreter
 der Schweiz.

Das Departement beauftragt im Ferneren, dem schweizerischen
 Generalkonsul in Rio de Janeiro, in Verbindung mit
 dem Legaten vom H. Hofe in Rio de Janeiro von Obigen Kenntlich
 zu geben mit dem Bundesrath der Bundesrath solle die
 von ihm gegebenen Maßregeln werden können, um zu
 vermeiden, daß der schweiz. Konsul in Brasilien, in der
 vor Stellung gegenüber denjenigen anderen Staaten, die
 mit ihnen verkehren. Wo nicht, so wolle der Bundesrath
 nach wirksamem Mittel sich bemühen und zu diesem Zweck
 das Generalkonsulat einladen, Vorposten darüber zu ma-
 chen, wie es glänze, daß in diesen am erfolgreichsten ver-
 gehen werden können.

Der

170. Sitzung vom 20. November 1874.

Der Antrag des Departements wird genehmigt.

Am die nordamerikanischen Gesandtschaft.

Am die nordamerikanischen Vertreter in Bukarest, Quito,
Lima, Warschau und San Petersburg.

Am der Schweiz. Generalkonsul in Rio de Janeiro.

Protokollabzug aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.